

Wohnungsgeberbestätigung
nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug am _____

Anschrift der Wohnung:

31167 Bockenheim,
Straße, Hausnummer (ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus)

Vor- und Familiennamen der ein-/ausziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____	5. _____
2. _____	6. _____
3. _____	7. _____
4. _____	8. _____

Name und Anschrift des Wohnungsgebers:
und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname (ggf. Name der Firma), Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

vom Wohnungsgeber beauftragte Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung), Name, Vorname, Anschrift

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname (ggf. Name der Firma), Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung einer Bestätigung eines Ein- oder Auszuges können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

...

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist es der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermieterverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Ein- oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.